Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der escom GmbH (Stand 01/2022)

- 1. Nachfolgende Bedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

 2. Unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (im Folgenden einheitlich »Lieferungen«) erfolgen nur
- nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers oder Leistungsempfängers (im Folgenden einheitlich »Käufer«) erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen
- unigungen geten abur dami, weim win in enimals engegelierseinenen der vorfunseren bezeinigungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

 3. Bei Änderungen erklärt der Käufer sein Einverständnis mit der ausschließlichen Geltung der geänderten Bedingungen, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der geänderten Bedingungen bei ihm schriftlich widerspricht und er von uns anlässlich der Bekanntgabe der geänderten Bedingungen auf die Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen wurde

- II. Vertragsschluss und Garantien

 1. Unsere Angebote sind insbesondere bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit unverbindlich. Ein Vertragsschluss kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits zustande
- 2. Der Vertrag gilt als mit dem Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung geschlossen, wenn der Käufe
- Der verladig int als inn den innlad unseter Schnladen undergebestaatgung geschriebsen, wenn der Nauer nicht unverzüglich widerspricht.
 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Die in Datenblättern, Broschüren oder anderen Werbe- und Informationsmaterialen enthaltenen Infor mationen und Daten gelten als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragspihalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme des Beschaffungsrisikos.

 4. Scfern über ein Produkt ein Analyse-Zertifikat (CoA) besteht, gelten die darin gemachten Angaben als
- Beschaffenheit des Produkts vereinbart. Insoweit gelten die unter der II. 3. gemach nicht. Die Analyse-Zertifikate werden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. nachten Beschränkungen

III. Berechnung, Zahlung und Verzug

- 1. Die Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, äußerer Verpackung und Versandkosten ab Werk. Die Berechnung der Preise erfolgt am Liefertag zu den an diesem Tage gültigen Listenpreisen. Im Falle einer Preiserhöhung kann der Käufer vom Vertrag binnen einer Woche ab Kenntnis der Preiserhöhung
- 2. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Anfallende Diskont- und Bankspesen sowie Kosten für Nachnahme gehen zulasten des Käufers. Skontoabzüge sind unzulässig, es sei denn, sie wurden zwische
- den Vertragsparteien schriftlich vereinbart.

 4. Zur Aufrechnung sowie zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegen die Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt, es eid ehn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

 5. Im Falle des Zahlungsverzugs werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen
- Basiszinssatz (§ 247 BGB)fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

 6. Wir sind berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Kaufer mit vereinbarten Zahlungszielen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen.

- IV. Lieferung, Verpackung und Gefahrübergang
 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
- 2. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als
- 3. Alle Fälle von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, unzureichende Material-, Rohstoff- oder Energiever 3. Alle Fälle von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, unzureichende Material-, Rohstoff- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten oder ähnliche Ereignisse oder Ursachen außerhalb unseres Einwirkungsbereiches entbinden uns für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindemisse von unserer Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch gesetzliche oder behördliche Ausfuhr- oder Verbringungsbeschrähkungen jeglicher Art sowe inicht der nicht rechtzeitig erfolgte Verwaltungsentscheidungen, die für die Ausfuhr oder Verbringung der Ware erforderlich sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten.
 3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5. Der Versand erfolgt per Frachtgut ab Werk. Jede Gefahr geht mit Übergabe an einen Frachtführer oder Spediteur auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben oder der Transport durch uns oder ein mit uns verbun Unternehmen ausgeführt wird.
- Beanstandungen wegen Transportverzögerungen, Fehlmeldungen oder Transportschäden hat der Käufer unverzüglich gegenüber unserem Spediteur oder Frachtführer geltend zu machen und uns schriftlich
- 7. Wir sind nicht verpflichtet, auf Geheiß des Käufers an Dritte zu liefern
- 7. Wir sind nicht verpflichtet, auf Geheiß des Käufers an Dritte zu liefern.
 8. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
 9. Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Lieferverzug beruhen, sind ausgeschlossen, soweit sie wicht bei der behalb Entelheistlicht der der Verand durcht von zeitglichst über der betrause unter könnte.
- nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns zurückgeführt werden könner

V. Außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen

- Der Käufer ist im Hinblick auf die von uns bezogenen Produkte verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere die Regelungen zur Exportkontrolle sowie die anwendbaren Handelsembargos, zu beachten und zu befolgen. Dies betrifft sowohl deutsche als swie die alwerhousen Frankeisenbalgs, zu beauften und zu belongen. Die seinnis sowini eurostene als auch ausländische nationale Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der US-Exportadministration, und europarechtliche Vorschriften. Die von uns bezogenen Produkte dürfen weder direkt noch indirekt wiederverkauft, exportiert, wiederexportiert, vertrieben, transferiert oder anderweitig abgesetzt werden, ohne vorab alle Beschränkungen zu beachten, alle erforderlichen Verwaltungsentscheidungen einzuholen und alle Formalitäten zu erfüllen, die nach den vorgenannten Gesetzen, Vorschriften und sonstigen Rege- lungen zu beachten sind oder gefordert werden.
- 2. Soweit wir als zusätzliche Leistung den Transport der Ware an einen Lieferort außerhalb Deutschlands
- Übernommen haben, gelten zusätzlich die unter 3. bis 5. genannten Bestimmungen.

 3. Der Käufer ist verpflichtet, uns schriftlich über besondere rechtliche Vorschriften des Bestimmungslandes zu unterrichten, die von uns im Zusammenhang mit Verkauf und Lieferung der Ware zu beachten sind.

 4. Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns zum frühesten möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Vertrags-
- Der Nauer ist einer Verpinicher, ins zum inneisen möglicher Zeitpunkt, spieceten jedicht der Vertragse-schluss mitzuteilen, ob eine Verwendung der von uns bezogenen Produkte in der Millärgütler- oder Füstungs-industrie oder eine sonstige militärische Verwendung durch den Käufer oder einen Dritten in einem Staat außerhalb der Europäischen Union beabsichtigt oder nicht auszuschließen ist. Unterbeibt eine diesbezüg-liche Mitteilung, so gilt dies als Zusicherung des Käufers, dass keine solche militärische Verwendung der von uns bezogenen Produkte in einem der genannten Staaten erfolgt.

 5. Liegen uns konkrete Hinweise auf eine mögliche Verwendung nach Nr. 4 vor, sind wir berechtigt, eine Ent-
- scheidung des BAFA über die Genehmigungspflichtigkeit des Transportvorgangs einzuholen oder die Ein-holung einer solchen Entscheidung durch den Kaufer zu verlangen. Soweit eine Lieferung hierdurch verzügert wird, sind Ansprüche des Käufers aus Verzug oder sonstige aus der Verspätung resultierende Ansprüche

VI. Gewährleistung und Sachmängel

- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung.
 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm be-Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfällig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer
 Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer
 genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zu- geht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn uns die
 Mängelrüge nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mängel zeigte;
 war der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist
 jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein
 beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergü-ten wir
 die Kosten der gliebtlichte Neurandwegen dies alt liebte. Weit die die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöher Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- 3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzunubtarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den
- 4. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Käufer unter den Voraussetzungen Schadensersatz
- verlangen, die unter Ziffer VIII. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmt sind. Bei Mängeln von Komponenten anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründer nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wähl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängein unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs-und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durch- setzun, der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolgios war oder, beispielsweis aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die
- aufgrund einer insorvenz, aussichnistos ist. Wahrend der Dauer des Fechisstreits ist die Verjährung der hetreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen uns gehemmt.

 6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch numöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

 7. Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss Leistenz Gewährbeitstung für Senbribeitstung.
- jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

VII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 1. Hattung auf Schadensestatz weigen Verschuberts 1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertrags-verhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer VII. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Liefer bedingungen eingeschränkt.

 2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder
- sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecke 3. Soweit wir auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertrags-
- schluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu
- dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unent- geltlich
- dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumlang gehören, geschieht dies unent- geltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz, mit folgender Ausnahme: Soweit wir wegen Verletzung des Lebens und Körpers oder der Gesundheit aus anderen Vorschriften als denen des Produkthaftungsgesetzes haften, ist die Haftung auf eine Höchstgrenze von 85.000.000,00 € beschränkt.

- 1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher, auch unserer künftig bestehenden Forderungen unser Eigentum. Der Käufer kann jedoch die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs veräußern oder weiterverarbeiten. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren zugunsten Dritter ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Bei Pfändung dieser Ware durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich Anzeige machen.

 2. Für den Fall der Verarbeitung und anschließenden Weiterveräußerung gilt folgende Ergänzung
- a) Die Befugnis des K\u00e4uffers, im ordnungsgem\u00e4\u00e4sen Gesch\u00e4ftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu ver\u00e4u\u00dfern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn \u00fcber das Verm\u00f6gen des K\u00e4uffers die Er\u00f6ffmung eines Insolvenzver\u00e4rheren berautsgt wird. Der K\u00e4uffer ist diesem Fall verpflichtet, uns auf erste Anforderung die unverarbeitete Vorbehaltsware herauszugeben. Wir werden dem K\u00e4ufer f\u00fcr zr\u00fcck. genommene und verarbeitete Vorbehaltsware den Erlös gutschreiben, den er bei der bestmöglichen Ver-wertung erzielt (§ 254 BGB). In einem Widerruf oder einem Verlangen auf Herausgabe der unverarbeiteten Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.
- b) Verpfändungs- oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen ist
- unzulässig.
 c) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für uns vorgenommen, ohne dass uns hieraus Verhindlichkeiten entstehen. Wenn die Vorhehaltsware verarheitet wird erwerhen wir das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden
- d) Der Käufer tritt hiermit die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab und zwar insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Die Abtretung wird auf die Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist, beschränkt.
- e) Wir werden die abgetretene Forderung, solange der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und wir ihm Keine andere Anweisung geben.
- f) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, es sei denn, der Saldo ist a) Wir verpflichten uns, die nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit
- freizugeben, als ihr Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Käufer die zu sichemden Forderungen um nicht mehr als 10 % übersteigt.
- h) Bei Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen
- Der K\u00e4ufer ist verpflichtet, sobald er die Bezahlung eingestellt hat, und zwar unverz\u00fcglich nach Bekannt-gabe der Zahlungseinstellung, uns eine Aufstellung \u00fcber die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderung an die Drittschuldner nebst Rech-
- nungsgutschriften zu übersenden.

 j) Sollten wir im Interesse des Käufers Eventualverbindlichkeiten eingehen (Scheck/Wechselzahlungen), so bleibt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt bestehen, bis wir aus diesen Verbindlichkeiten vollständig freigestellt sind

IX. Anwendbares Recht

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen. Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht, die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze (insbesondere des UN-Kaufrechts) ist

Ewaige bei der Auftragserteilung durch den Käufer gemachte Bedingungen sowie etwaige Nebenabreden der Parteien sind für uns nur wirksam, wenn sie in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich anerkannt werden oder wenn gesonderte schriftliche Bestätigungen durch uns vorliegen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ihrerseits der Schriftform

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort aller Leistungen aus dem Liefervertrag ist Offenbach am Main. Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist für beide Parteien das Amtsgericht Offenbach am Main bzw. das Land gericht Darmstadt, soweit es sich beim Käufer um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dasselbe gilt bei Geschäftsver bindungen mit Nichtkaufleuten, wenn diese im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben. Wir sind berechtigt, den auch seinem allgemeinen Gerichtsstand